

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 11

Titel:	Angabe des Warenloses auf Spirituosenflaschen
Rechtsgrundlage:	Art. 2, Art. 19, Art. 20, Art. 21 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005 (LKV)
Ausgangslage:	Muss das Warenlos bei Spirituosen zwingend auf der Etikette angegeben werden?
Auslegung:	Das Warenlos muss bei Spirituosen auf der Etikette oder an einer andern Stelle auf der Flasche angegeben werden. Die Angabe muss, wie Art. 26 Abs. 3 LGV vorschreibt, an gut sichtbarer Stelle angebracht werden sowie leicht lesbar und unverwischbar sein.
Kommentar:	Gemäss Art. 2 Abs. 2 LKV können die vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung oder auf der Etikette angebracht werden. Flaschen sind als Verpackung zu betrachten (Art. 2 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005, LGV).